

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 12. Januar 1981

G 5 m Oberweningen. Gemeinde. Grundwasserfassung Längelen.
 G 9 m Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.
 G 13 m *GWR m 9-8.*

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 5. Januar 1979 erstellte das Ingenieurbüro E. Werner, Rümlang, einen Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement für die projektierte Grundwasserfassung Längelen in Oberweningen. Plan und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden.

Am 21. Oktober 1980 setzte der Gemeinderat Oberweningen die Schutzzonen fest und erliess das Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. Dezember 1980 sind gegen diese Festsetzung keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz der projektierten Grundwasserfassung Längelen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen am 21. Oktober 1980 festgesetzten Schutzzonen für die projektierte Grundwasserfassung Längelen werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenreglement vom 10. Oktober 1980

Schutzzonenplan 1:500 vom 10. Oktober 1980